



**Marktgemeinde**

# **Schiefling am Wörthersee**

9535 Schiefling am Wörthersee · Austria · Pyramidenkogelstraße 150

Telefon 0 42 74/22 75 · Telefax 0 42 74/51 5 13

E-Mail: [schiefling@ktn.gde.at](mailto:schiefling@ktn.gde.at) · [www.schiefling.gv.at](http://www.schiefling.gv.at)

---

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee vom 8. November 2017, Zahl: 850-4-44/2017 mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee werden von der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsggebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Gemeindewasserversorgungsanlage Velden-Schiefling).

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 40-fachen des Gebührensatzes gemäß § 5 dieser Verordnung festgelegt.

### **§ 4 Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist bei der Benützungsgebühr anzurechnen.

### **§ 5 Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

ab dem 1. Jänner 2018	€ 1,50,
ab dem 1. Oktober 2018	€ 1,52,
ab dem 1. Oktober 2019	€ 1,55,
ab dem 1. Oktober 2020	€ 1,57,
ab dem 1. Oktober 2021	€ 1,60.

### **§ 6 Wasserzählergebühr**

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

1,5 m <sup>3</sup> -Wasserzähler	€ 13,40
3,5 m <sup>3</sup> -Wasserzähler	€ 15,50
10 m <sup>3</sup> -Wasserzähler	€ 20,50
Verbundzähler DN 50	€ 396,00
Verbundzähler DN 80	€ 449,00

### **§ 7 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 9**

### **Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 10**

### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Wassergebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee vom 31. März 2011, Zl. 850-20/2011-Wa., mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Valentin A. Happe